

# **Verkehrssicherheitsinitiative**

## **Kantonale Volksinitiative zur Verwendung der Ordnungsbussen im Strassenverkehr**

(vom 2. April 2008)

*Die Direktion der Justiz und des Innern,*

nach Prüfung der am 13. Februar 2008 in erster und am 18. März 2008 in überarbeiteter Fassung unter dem Titel «Verkehrssicherheitsinitiative, kantonale Volksinitiative zur Verwendung der Ordnungsbussen im Strassenverkehr» zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenliste für eine kantonale Volksinitiative und gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR),

*verfügt:*

I. Der Titel und die Begründung der als ausgearbeiteter Entwurf abgefassten Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenliste entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: RuthENZLER, Zollikon; BrigitteHEUBERGER-BLUM, Winterthur; MarkusHUTTER, Winterthur; CarolinKIEFER, Küsnacht; ThomasVOGEL, Effretikon; ClaudioZANETTI, Zollikon; AndreasZÜRCHER, Zürich.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 18. April 2008, Textteil.

Direktion der Justiz und des Innern  
Notter

## **Anhang**

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

### **Verkehrssicherheitsinitiative**

#### **Kantonale Volksinitiative zur Verwendung der Ordnungsbussen im Strassenverkehr**

#### **Gesetz über die Verwendung von Bussgeldern bei Übertretungen im Strassenverkehr (Bussenverwendungsgesetz)**

##### **§ 1. Geltungsbereich**

Dieses Gesetz findet Anwendung auf sämtliche Ordnungsbussen, welche gestützt auf das Polizeiorganisationsgesetz und das Ordnungsbussengesetz wegen Verstössen gegen das Strassenverkehrsrecht ausgesprochen werden.

##### **§ 2. Zweck und Mittelverwendung**

Ein Viertel der von der Kantonspolizei und den Stadtpolizeien Zürich und Winterthur eingenommenen Ordnungsbussen aus dem Strassenverkehr fliessen in den Verkehrssicherheitsfonds und werden zweckgebunden für Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit verwendet.

Die von den übrigen Gemeindepolizeien eingenommenen Ordnungsbussen aus dem Strassenverkehr verbleiben den Gemeinden.

##### **§ 3. Verkehrssicherheitsfonds**

Der Verkehrssicherheitsfonds ist ein rechtlich unselbständiger Fonds mit eigener Rechnung. Er darf sich nicht verschulden. Die flüssigen Mittel werden verzinst.

Aus dem Fonds werden finanziert:

- a. Schulungen, Verkehrserziehung, Ausbildung von Junglenkern
- b. Sicherheitskampagnen
- c. Andere Massnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen

#### **§ 4. Beitragsberechtigung**

Beiträge aus dem Verkehrssicherheitsfonds können geleistet werden an:

- a. den Kanton
- b. die politischen Gemeinden
- c. Verkehrsverbände und andere privatrechtliche Organisationen, welche sich auf Grund ihrer Statuten für die Sicherheit auf der Strasse und die Verkehrserziehung einsetzen, für konkrete Projekte und Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.

#### **§ 5. Schlussbestimmungen**

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.